

Benutzungssatzung

für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Alfien

vom 17.11.2009

§ 1

Allgemeines

Die Mehrzweckhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Alfien. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung allen örtlichen Vereinen und Gruppen im Rahmen des Benutzerplanes für Übungszwecke und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Ferner allen Bürgern der Ortsgemeinde für private Feiern, sofern keine Möglichkeit in einer Gaststätte besteht. In Ausnahmefällen kann eine Nutzung durch Auswärtige erlaubt werden. Für die Durchführung von Polterabenden kann die Mehrzweckhalle nicht angemietet werden.

§ 2

Art der Benutzung

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Mehrzweckhalle die Bedingungen dieser Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Das Hausrecht in der Mehrzweckhalle steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Umfang der Benutzung

Die Benutzung der Mehrzweckhalle wird in einem Benutzerplan geregelt, der jährlich mit den Vereinsvorsitzenden abgesprochen wird. Eine Abtretung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister. Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzungszeiten verpflichtet.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer müssen die Mehrzweckhalle pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort dem Vermieter zu melden und umgehend zu beheben. Die Kosten für die Unterhaltung (Strom, Wasser, Heizung) sind von den Benutzern so gering wie möglich zu halten. Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde zu benennen. Alle Einrichtungen der Mehrzweckhalle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Nach Abschluss der Benutzung ist die Mehrzweckhalle in einem einwandfreien Zustand zu versetzen, insbesondere sind alle Einrichtungsgegenstände in die dafür vorhergesehenen Räume zu bringen.

§ 5 Sonstige Verpflichtungen

1. Die Zubereitung von Speisen ist nur in der Küche gestattet.
2. Die Streu- und Schneeräumarbeiten (Winterdienst) sind vom Mieter zu übernehmen.
3. Der Parkplatz ist in einem sauberen Zustand zu verlassen.

§ 6 Haftung

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen sowie dem angrenzenden Parkplatz durch die Benutzung entstehen.

Mit der Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an (vgl. § 2 Abs. 2)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Kraft.

56828 Alfien, den 17.11.2009

Ortsgemeinde Alfien


Rudolf Schneiders
Ortsbürgermeister

